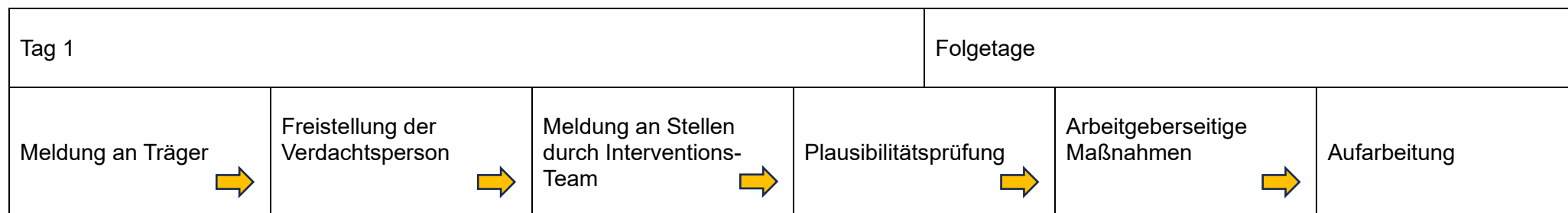


Handungsleitfaden für den (Verdachts-)Fall aller Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Erwachsene



Tag 1: Bei Vorfall oder Vermutung eines Sexualisierten Übergriffs, wenden sich Betroffene oder Vermutende oder Behörden an:

- Träger (PfarrerIn / KGR) oder Leitung KiGa
- 1xTräger und Leitung / 1x Träger) nehmen sofort miteinander Kontakt auf sowie Freistellung der Verdachtsperson: *Es sind Umstände eingetreten, die fordern, dass alle Tätigkeiten (haupt-neben- und ehrenamtlich) sofort eingestellt werden. Es sind Schlüssel abzugeben.*
Sicherheit der Betroffenen gewährleisten: Falls die Sicherheit einer Person unmittelbar gefährdet ist, sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit (ggf. durch Polizei) wieder herzustellen.
*Seelsorge für Beteiligte: Ansprechpartner Seelsorger*innen der Region, Vertrauenstelefon der Landeskirche*
Dokumentation
- Interventionsteam (2x Träger und Leitung / 1x Träger)) geben Mitteilung an:
 EOK Meldestelle, Dekanin / Schuldekan, Beteiligung (externer) Fachstellen (Meldestelle EOK, freie Beratungsstelle),
 Polizei, gegebenenfalls Jugendamt, KiTaFachberatung / VSA
*Notwendige Meldungen absetzen: Information aller relevanten Stellen, insbesondere die Leitung des Rechtsträgers, die Meldestelle im EOK, bei Kinderschutzverfahren die Stellen gemäß SGB VIII oder andere rechtlich vorgegeben Stellen. Strafverfolgungsbehörden (bspw. Polizei) sind bei unmittelbarer Gefahr direkt einzubeziehen. Gegebenenfalls in Absprache mit der/dem Betroffenen und unter Einbezug einer (opferschutz)anwaltschaftlichen Vertretung. Liste von Opferschutzanwält*innen aktuelle auf ekiba.de / Liste Beratungsstellen auf ekiba.de)*
 Interventionsteam bespricht Unterstützung und weitere Schritte bezüglich der Betroffenen sowie weitere Kommunikation (Beteiligte, Mitarbeitendenumfeld, gegebenenfalls Elternbeirat, Kommune, Erziehungsberechtigte, Angehörige weitere) und Presse.
Dokumentation

Tag 1 und Folgetag(e)

➤ Plausibilitätsprüfung und Beweissicherung

Die Plausibilitätsprüfung ist eine Prüfung, die auf eine Klärung von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen in vorliegenden Informationen, Dokumenten oder Sachverhalten abzielt. Dabei geht es in erster Linie darum, die Glaubwürdigkeit, Stimmigkeit und Nachvollziehbarkeit von Daten, Fakten und Behauptungen zu überprüfen, um entsprechende Rückschlüsse und Maßnahmen herzuleiten. Diese Prüfung ist aber keine Ermittlungstätigkeit und steht auf der grundlegenden Annahme, dass eine Meldung von sexualisierter Gewalt, kommt diese von einer betroffenen Person direkt oder einer beobachtenden Person, der Wahrheit entspricht.

Dokumentation

Folgetage

➤ Arbeitgeberseitige Maßnahmen

Ergibt die Plausibilitätsprüfung, dass sexualisierte Gewalt stattgefunden haben kann, sind den Verdachtsstufen (unbegründeter -, vager -, erhärteter - oder tatsachenbegründeter Verdacht) entsprechend angemessene (disziplinarische) Maßnahmen zu ergreifen.

Dokumentation

Bei unbegründeter Vermutung Rehabilitation der beteiligten Person.

Dokumentation

➤ Aufarbeitung

im Team und Umfeld mit externer Unterstützung

Schritte während des Verfahrens:

➤ Betroffene unterstützen

Stellen Sie sicher, dass den Betroffenen angemessene Unterstützung angeboten wird, sei es durch psychologische Hilfe, Beratung oder andere Ressourcen. Es ist wichtig, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu berücksichtigen.

➤ Vertraulichkeit wahren

Die Privatsphäre und Vertraulichkeit der Betroffenen und Beteiligten sind zu respektieren. Informationen sollten nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die unmittelbar am Verfahren beteiligt sind oder die zur Bewältigung der Situation beitragen können. Es gilt das Persönlichkeitsrecht für alle Beteiligte, auch für die beschuldigte Person.

➤ Kommunikation

Sie sollten alle Beteiligten über das Vorgehen und die Ergebnisse informieren, soweit dies angemessen ist, und sicherstellen, dass alle Beteiligten über den Fortschritt auf dem Laufenden gehalten werden. Beachten Sie aber unbedingt die Verpflichtung zur generellen Verschwiegenheit und den Persönlichkeitsschutz. Gegenüber der Öffentlichkeit (Gemeindeglieder oder Presse) ist je nach Sachlage zu kommunizieren. Es gilt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes im konkreten Fall größtmögliche Transparenz herzustellen.

➤ Dokumentieren

Zur späteren Nachvollziehbarkeit und Ihrer eigenen Entlastung, ggf. auch für ein gerichtliches Verfahren sowie für die interne Aufarbeitung ist es wichtig alle Schritte und Maßnahmen umfassend zu dokumentieren.

Interventionsteam

Träger:

PfarrerIn G. Luise Helm

0171 291 40 63

KGR stv. Vorsitz: Ina Förderer

0171 69 57 545

KGR Frauke-Schüler-Bredt, KiGa-Beauftragte

01578 771 4752

Leitung KiGa:

Simone Born 07253 4225

Meldestellen

Dekanat

Dekanin Ulrike Trautz

07252 1055

Schuldekan Stefan Kammerer

07251 5098120

Ansprechstelle der Landeskirche

Intervention / Meldestelle EOK

Bernd Lange

0721 9175-626

Stabsstelle Schutz vor sexualisierter Gewalt

ansprechstelle@ekiba.de

bernd.lange@ekiba.de

VSA

Sonja Weih KiTa-Verwaltungsgeschäftsführung

0721 90 998 536

Christina Speck KiTa-Fachberatung

0721 90 998 545

Weitere Ansprechstellen

Vertrauenstelefon der Landeskirche

Telefonzeiten: Mittwoch von 12:00 bis 13:00 Uhr

Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr

0800 5891629

wiebke.mueller@ekiba.de

Zentrale Anlaufstelle.help

Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt

in der evangelischen Kirche und Diakonie

Telefonische Beratung: Montag von 16:30 bis 17:30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag von 10:00 bis 12:00 Uhr

0800 5040112

zentrale@anlaufstelle.help

<https://www.anlaufstelle.help>

Weitere kirchliche und nichtkirchliche Ansprech- und Beratungsstellen
aktuell auf:

www.ekiba.de/themen/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/

